

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 8 -

Nr. 3

Dingolfing, 28. Januar

2015

Neufassung der Gebührenordnung für die Dienstverrichtung der Feldgeschworenen
des Landkreises Dingolfing-Landau

Neufassung

der Gebührenordnung für die Dienstverrichtung der Feldgeschworenen des Landkreises Dingolfing-Landau.

Der Kreistag des Landkreises Dingolfing-Landau erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 1 Abmarkungsgesetz i.d.F. der Bek. vom 27.07.2009 i.V.m. § 3 Feldgeschworenenordnung vom 16.10.1981 folgende

Gebührenordnung

Art. 1

1. Für ihre Dienstverrichtungen haben die Feldgeschworenen Anspruch auf eine Zeitaufwandsgebühr in Höhe von
 - a) 13,00 € für jede volle Stunde
 - b) 6,50 € für jede angefangene Stunde
2. Die Zeit für Hin- und Rückfahrt zu den Dienstgeschäften zählt als Arbeitszeit.
3. Daneben erhält der Feldgeschworene eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Bayer. Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.
4. Abschriften aus dem Niederschriftenbuch werden für jede angefangene Seite DIN A 4 mit 1,10 € vergütet.

Art. 2

Diese Gebührenordnung tritt am 01.02.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung des Landkreises vom 08.03.2002 außer Kraft.

Dingolfing, 28.01.2015
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat